



Brüssel, den 22. Juni 2023  
(OR. en, de)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0107(COD)**

---

---

10481/2/23  
REV 2 ADD 1

CODEC 1092  
CYBER 155  
COPEN 204  
JAI 829  
DROIPEN 92  
ENFOPOL 291  
TELECOM 194  
EJUSTICE 24  
MI 510  
DATAPROTECT 163

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von  
benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken  
der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (erste Lesung)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärungen

---

#### **Erklärung Deutschlands**

1. Die deutsche Bundesregierung stimmt der Verordnung über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (im Folgenden: Verordnung) in ihrer finalen Fassung zu, weil damit ein dringend benötigtes Instrumentarium zur effektiveren Bekämpfung von Kriminalität unter Nutzung digitaler Medien geschaffen wird.

2. Die Bundesregierung bedauert zugleich, dass die Erwägungsgründe mit Blick auf die Handhabung der Zurückweisungsgründe die erforderliche Klarheit vermissen lassen. Aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben sich für die notifizierte Behörde zweierlei Pflichten: Sie muss die ihr übermittelten Herausgabeanordnungen zum einen einer Prüfung unterziehen und zum anderen die in Artikel 12 genannten individualrechtsschützenden Zurückweisungsgründe geltend machen, wenn der jeweilige Tatbestand erfüllt ist. Insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen des nach wie vor sehr engen grundrechtlichen Zurückweisungsgrundes vorliegen, sollte für eine Ermessensentscheidung kein Raum mehr sein. Hier wären klarere Formulierungen in den Erwägungsgründen 62 ff. angebracht gewesen.

3. Weiter ist es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unerlässlich, dass Rechtsschutz nicht nur gegen Herausgabeanordnungen und im Anordnungsstaat besteht, sondern ebenso gegen Sicherungsanordnungen und im Vollstreckungsstaat. Die Bundesregierung bedauert, dass Artikel 18 nur die beiden erstgenannten Rechtsschutzaspekte explizit regelt, betrachtet jedoch die Möglichkeit umfassenden Rechtsschutzes als vom Wortlaut abgedeckt.

4. Schließlich halten wir die in Erwägungsgrund 53 (Auslegung des Wohnsitzkriteriums) gewählte Formulierung zur Absicht, sich in einem bestimmten Mitgliedstaat niederzulassen, für zu vage. Die Beschränkung auf eine konturenlose „Manifestation“ der Intention lässt zu breite Interpretationsspielräume und dehnt damit den Anwendungsbereich des Wohnsitzkriteriums über Gebühr aus. Hierdurch kann es in der Praxis zu weniger Notifizierungen kommen, als nach der ratio der Verordnung angezeigt wäre.

### **Erklärung Polens**

Polen hat die Ziele des Pakets zu elektronischen Beweismitteln, die vollständig in die allgemeine Ausrichtung des Rates übernommen wurden, seit Beginn der Verhandlungen uneingeschränkt unterstützt. Die auf Initiative des Europäischen Parlaments angenommenen Änderungen untergraben jedoch die Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen vollständig. Aus diesem Grund muss Polen Einwände gegen die Annahme der Verordnung über elektronische Beweismittel und der Richtlinie über elektronische Beweismittel erheben.

Der vorgeschlagene Grund für die Ablehnung von Anordnungen, der sich auf die in Artikel 7 Absatz 1 EUV genannten politischen Verfahren stützt, führt zu einer erheblichen Liberalisierung der Ablehnungsgründe, wodurch die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten behindert wird. Ein solches Verfahren setzt voraus, dass Rechtspraktiker an der Beurteilung von Umständen beteiligt sind, die weit über den Anwendungsbereich und den Zweck des Strafverfahrens hinausgehen. Die Entwicklung eines Mechanismus, der es den Behörden der Mitgliedstaaten ermöglicht, eine mögliche schwerwiegende Verletzung eines Grundrechts zu beurteilen, greift ungerechtfertigt in die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten des Rates der Europäischen Union ein.

Angesichts der endgültigen ausgehandelten Struktur der Bestimmungen der Verordnung über Europäische Herausgabeankordnungen und Sicherungsankordnungen für elektronische Beweismittel und des engen Zusammenhangs mit der Richtlinie über die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung erhebt Polen Einwände gegen die Annahme beider Rechtsakte des Pakets zu elektronischen Beweismitteln.

---